

# **Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 18. Dezember 2001 (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 18. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach den Kostentarifen I und II, die Bestandteile dieser Satzung sind.

## **§ 3 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 26 des Kostentarifs I in Verbindung mit dem Kostentarif II dieser Satzung.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 vom Hundert.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben derjenigen/desjenigen beruht, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - 1. mündliche Auskünfte,
  - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit;
  - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der/die Kostenschuldner/Kostenschuldnerin sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der/die Kostenschuldner/Kostenschuldnerin auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 26 € übersteigen.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- 1. Gebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  - 2. Telefon- und Telefax-Gebühren,
  - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind,
  - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 26 € überschreiten.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner / Kostenschuldnerin**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner/Kostenschuldnerin nach § 4 ist derjenige/diejenige, der/die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner/Kostenschuldnerinnen sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner/die Kostenschuldnerin fällig, wenn nicht die Stadt Bad Sachsa einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10**

### **Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) und die Anlage (Kostentarif) zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Sachsa vom 5. März 1992 außer Kraft.

Bad Sachsa, 18. Dezember 2001

**STADT BAD SACHSA**

gez. Hofmann  
Bürgermeisterin

|                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------|
| Diese Satzung wurde am 27. Dezember 2001 im Harz Kurier veröffentlicht. |
|-------------------------------------------------------------------------|

# Kostentarif I zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Bad Sachsa

## Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

| Tarif-<br>Nummer | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                         | Gebühr/<br>Pauschbetrag<br>in Euro (€) |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| <b>1.</b>        | <b>Abschriften und andere Vervielfältigungen</b>                                                                                                                                                                                                                                   |                                        |
| 1.1              | Abschriften je angefangene Seite                                                                                                                                                                                                                                                   |                                        |
| 1.1.1            | im Format DIN A5                                                                                                                                                                                                                                                                   | 1,50                                   |
| 1.1.2            | im Format DIN A4                                                                                                                                                                                                                                                                   | 2,50                                   |
|                  | Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf | 6,00                                   |
| 1.2              | andere Vervielfältigungen                                                                                                                                                                                                                                                          |                                        |
| 1.2.1            | mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)                                                                                                                                                                                                                   |                                        |
| 1.2.1.1          | bis zum Format DIN A4                                                                                                                                                                                                                                                              | 0,10                                   |
| 1.2.1.2          | im Format DIN A3                                                                                                                                                                                                                                                                   | 0,30                                   |
| 1.2.1.3          | bei größeren Formaten bis zu                                                                                                                                                                                                                                                       | 13,00                                  |
| 1.2.2            | mit Farbkopiergeräten                                                                                                                                                                                                                                                              |                                        |
| 1.2.2.1          | bis zum Format DIN A4                                                                                                                                                                                                                                                              | 0,60                                   |
| 1.2.2.2          | im Format DIN A3                                                                                                                                                                                                                                                                   | 1,00                                   |
| <b>2.</b>        | <b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>                                                                                                                                                                                                            |                                        |
| 2.1              | Beglaubigung von Unterschriften                                                                                                                                                                                                                                                    | 5,00                                   |
| 2.2              | Beglaubigung von                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                        |
| 2.2.1            | Abschriften je Seite                                                                                                                                                                                                                                                               | 3,00                                   |
| 2.2.2            | Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks                                                               | 2,00                                   |
|                  | zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite                                                                                                                                                                                                                                     | 1,50                                   |
|                  | <i>Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die Anfertigung der Fotokopien.</i>                                                                                                                                                                                                        |                                        |
| 2.3              | Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland                                                                                                                                                                                                          | 10,00                                  |
| 2.4              | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)                                                                                                                                                          | 2,00-100,00                            |
| <b>3.</b>        | <b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>                                                                                                                                                                                                                                                    |                                        |
| 3.1              | Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen -ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall                                  | 2,00                                   |
| 3.2              | Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen                                                                                                                                                                                                                           |                                        |
| 3.2.1            | wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann                                                                                                                                                                                                               | 3,00                                   |
| 3.2.2            | wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind                                                                                                                                                                                                                                      | 5,00-15,00                             |
| 3.2.3            | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.                                                                                                                                                  |                                        |
| 3.2.3.1          | Grundgebühr                                                                                                                                                                                                                                                                        | 5,00                                   |
| 3.2.3.2          | zuzüglich je angefangene Seite                                                                                                                                                                                                                                                     | 1,50                                   |

| Tarif-<br>Nummer | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                          | Gebühr/<br>Pauschbetrag<br>in Euro (€) |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 3.3              | Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht                                                                                                                                                                                                              |                                        |
| 3.3.1            | Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert                                                                                                                                                                                                      | 11,00-26,00                            |
| 3.3.2            | Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert,<br>für jede weitere Stunde                                                                                                                                                                             | 11,00-26,00                            |
|                  | <i>Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst-<br/>oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder<br/>Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.</i>                                          |                                        |
| 4.               | <b>Abgabe von Druckstücken</b> (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen,<br>Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)<br>für jede angefangene Seite<br>jedoch mindestens                                                                    | 0,20<br>1,00                           |
|                  | <i>Sollte die Information des Nachfragenden im Interesse der Stadt Bad Sachsa<br/>sein, kann das Ortsrecht auch kostenfrei überlassen werden.</i>                                                                                                                   |                                        |
| 5.               | <b>Aufnahme von Verhandlungen</b><br>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die<br>von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird<br>(die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)<br>je angefangene halbe Stunde | 23,00                                  |
| 6.               | <b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> und andere<br>zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene<br>Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.                                                                | 5,00-500,00                            |
| 7.               | <b>Verwaltungstätigkeiten</b> , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung<br>nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung<br>verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde                                                        | 23,00                                  |
| 8.               | <b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>                                                                                                                                                                                                                        |                                        |
| 8.1              | bis zu 5.000 € des Bürgerschaftsbetrages                                                                                                                                                                                                                            | 15,00                                  |
| 8.2              | für jede weiteren angefangenen 5.000 €                                                                                                                                                                                                                              | 8,00                                   |
| 9.               | <b>Vermögensverwaltung</b>                                                                                                                                                                                                                                          |                                        |
| 9.1              | Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen<br>zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber<br>Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie<br>Belastungsgenehmigungen                                                |                                        |
| 9.1.1            | bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch<br>des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages                                                                                                                     | 15,00                                  |
| 9.1.2            | für jede weiteren angefangenen 5.000 €                                                                                                                                                                                                                              | 8,00                                   |
| 9.2              | Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter                                                                                                                                                                                                      |                                        |
| 9.2.1            | bis zu 5.000 € des Nominalbetrages                                                                                                                                                                                                                                  | 15,00                                  |
| 9.2.2            | für jede weiteren angefangenen 5.000 €                                                                                                                                                                                                                              | 8,00                                   |
| 9.3              | Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und<br>sonstige Erklärungen für Rechte,<br>die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen                                                                                                      | 10,00-50,00                            |
| 9.4              | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die<br>Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach<br>dem BauGB                                                                                                                               | 15,00-50,00                            |
| 10.              | Aufstellung über den <b>Stand des Steuerkontos</b> für jedes Haushaltsjahr                                                                                                                                                                                          | 2,00                                   |
| 11.              | Zweitausfertigung von <b>Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>                                                                                                                                                                                                      | 2,00                                   |
| 12.              | Ersatzstücke für verloren gegangene <b>Hundesteuermarken</b>                                                                                                                                                                                                        | 2,00                                   |

| Tarif-<br>Nummer | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Gebühr/<br>Pauschbetrag<br>in Euro (€) |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 13.              | Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr                                                                                                                                                                                                                                   | 3,00                                   |
| 14.              | Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene halbe Arbeitsstunde                                                                                                                                                                                                                                 | 23,00                                  |
| 14a              | Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung                                                                                                                                                                                                                                                       | 6,00                                   |
| 15.              | Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1                                                                                                                                                                                                        |                                        |
| 16.              | <b>Abgabe von Bauleitplänen</b> bis zur Größe von                                                                                                                                                                                                                                                       |                                        |
| 16.1             | 0,2 m <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 2,50                                   |
| 16.2             | 0,5 m <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 5,00                                   |
| 16.3             | 1,0 m <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 10,00                                  |
| 16.4             | über 1,0 m <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 10,00-20,00                            |
| 17.              | <b>Abgabe von Stadtplänen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                        |
| 17.1             | bis zur Größe 1 : 5.000                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 10,00                                  |
| 17.2             | bis zur Größe 1 : 10.000                                                                                                                                                                                                                                                                                | 2,50                                   |
| 17.3             | bis zur Größe 1 : 15.000                                                                                                                                                                                                                                                                                | 1,50                                   |
| 17.4             | bis zur Größe 1 : 25.000                                                                                                                                                                                                                                                                                | 1,00                                   |
| 18.              | <b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</b> , die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle | 23,00                                  |
|                  | Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.                                                                                                           |                                        |
| 19.              | <b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</b> , und zwar für                                                                                                                                                                                             |                                        |
| 19.1             | Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde                                                                                                                                                                                                                                                         | 23,00                                  |
| 19.2             | Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle                                                                                                                                                                  | 23,00                                  |
| 20.              | Genehmigung zur <b>Errichtung von Grabmalen</b> einschließlich des Fundaments je Grabmal                                                                                                                                                                                                                | 16,00                                  |
| 21.              | Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die <b>Abwasserbeseitigung</b> der Stadt Bad Sachsa                                                                                                                                                                                       |                                        |
| 21.1             | Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht) bis zu 500 €                                                                                                                                        | 31,00                                  |
|                  | jede weiteren angefangenen 500 €                                                                                                                                                                                                                                                                        | 5,00                                   |
|                  | für jeden Nachtrag je angefangene 500 €                                                                                                                                                                                                                                                                 | 5,00                                   |
|                  | mindestens                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 31,00                                  |
| 21.2             | Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde                                                                                                                                                                                                                                          | 23,00                                  |
| 21.3             | Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde                                                                                                                                                                                                                                           | 23,00                                  |
| 21.4             | Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang                                                                                                                                                                                                                                                            | 16,00                                  |
| 21.5             | Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung                                                                                                                                                             | 50-160,00                              |
| 21.6             | Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden                                                                                                                                                | 50,00-260,00                           |
| 21.7             | <b>Abgabe von Kanalbestandsplänen</b> bis zur Größe von                                                                                                                                                                                                                                                 |                                        |
| 21.7.1           | 0,2 m <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 2,50                                   |
| 21.7.2           | 0,5 m <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 5,00                                   |



| <b>Tarif-<br/>Nummer</b> | <b>Gegenstand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Gebühr/<br/>Pauschbetrag<br/>in Euro (€)</b> |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| 21.7.3                   | 1,0 m <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 10,00                                           |
| 21.7.4                   | über 1,0 m <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 10,00-20,00                                     |
| 22.                      | <b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 16,00                                           |
| 23.                      | <b>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 10,00-160,00                                    |
| 24.                      | <b>Feuerwehren</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                 |
| 24.1                     | Erstellung von Leistungsbescheiden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 20,00-50,00                                     |
| 25.                      | <b>Archiv</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                 |
| 25.1                     | Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 23,00                                           |
| 25.2                     | Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 2,00                                            |
|                          | für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 0,50                                            |
|                          | Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 26.1 erhoben werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                 |
| 25.3                     | Benutzung des Archives                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                 |
| 25.3.1                   | für einen Tag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 5,00                                            |
| 25.3.2                   | für eine Woche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 15,00                                           |
| 25.3.3                   | für längere Zeit bis zu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 50,00                                           |
| 26.                      | <b>Rechtsbehelfe</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                 |
|                          | Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter gemäß Kostentarif II dieser Satzung | 26,00-511,00 *)                                 |

Bietet der Sach- und Streitstand für eine Bestimmung des Gegenstandswertes keine genügenden Anhaltspunkte, so gilt je nach Schwierigkeit und Umfang des Rechtsbehelfsverfahrens ein Gegenstandswert von 500 € bis 4.000 €.

\*) Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 vom Hundert der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes eine höhere Gebühr erfordert.

**Kostentarif II zur  
Verwaltungskostensatzung (§§ 2 und § 4 Absatz 1 Satz 2)  
der Stadt Bad Sachsa  
- Rechtsbehelfsgebühren -**

---

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert bis zu

|                        |       |
|------------------------|-------|
| 307 € einschließlich   | 26 €  |
| 614 € einschließlich   | 36 €  |
| 920 € einschließlich   | 46 €  |
| 1.227 € einschließlich | 56 €  |
| 1.534 € einschließlich | 66 €  |
| 2.045 € einschließlich | 74 €  |
| 2.556 € einschließlich | 82 €  |
| 3.068 € einschließlich | 89 €  |
| 3.579 € einschließlich | 97 €  |
| 4.090 € einschließlich | 105 € |
| 4.602 € einschließlich | 112 € |
| 5.113 € einschließlich | 120 € |

- von dem Mehrbetrag bis 10.228 € für je 1.023 € = 15 €
- von dem Mehrbetrag bis 51.132 € für je 5.013 € = 31 €

Bei Gegenständen im Wert von über 51.132 € beträgt die Gebühr 511 €.